



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wagner (DIE LINKE)

Einsatz des so genannten Bundestrojaners durch das Landeskriminalamt (LKA)

Kleine Anfrage - KA 6/7220

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In einem am 8. Oktober 2011 veröffentlichten Dokument legt der Chaos Computer Club dar, dass eine Schadsoftware analysiert wurde, welche sich als der sogenannte „Bundestrojaner“ herausstellte. (<http://www.ccc.de/system/uploads/76/original/staatstrojaner-report23.pdf>). Mit dieser Software soll den Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder ermöglicht werden, auf private Rechner der Bevölkerung zuzugreifen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage wird aus Gründen der Geheimhaltung keine Auskunft über den Einsatz nachrichtendienstlicher Technik durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erteilt. Die Landesregierung wird hierzu die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten.

Dieses vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Seit wann hatte die Landesregierung bzw. das LKA Kenntnis von der Existenz einer solchen Software?

Die Landesregierung hat seit dem Zeitpunkt der in den Vorbemerkungen des Fragestellenden genannten Veröffentlichung Kenntnis von der Existenz der in der „Analyse einer Regierungsmalware“ beschriebenen Software.

(Ausgegeben am 17.11.2011)

Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung sind jedoch bereits seit mehreren Jahren ein Thema der polizeilichen Gremienarbeit auf Bundesebene. Daher ist der Landesregierung bekannt, dass es Software von verschiedenen Anbietern zur Durchführung dieser Maßnahmen gibt, ohne jedoch detaillierte Kenntnisse über den Aufbau einer solchen Software zu besitzen.

- 2. Hatte die Landesregierung bzw. das LKA Einfluss auf die Entwicklung dieser Software? Hatte oder hat die Landesregierung bzw. das LKA Einfluss auf die Entwicklung ähnlicher Schadprogramme, die ebenfalls Rechner infizieren sollen, um Tatbestände im privaten oder wirtschaftlichen Bereich zu ermitteln?**

Nein.

- 3. Hat die Landesregierung bzw. das LKA die Anwendung dieser Software angestrebt? Falls ja, wurde im Vorfeld der Landesbeauftragte für den Datenschutz konsultiert?**

Nein.

- 4. Wurde die Software vom LKA oder einer anderen Ermittlungsbehörde, die einem sachsen-anhaltischen Ministerium unterstellt ist, eingesetzt? Falls ja, wurde in diesem Fall der Landesbeauftragte für den Datenschutz konsultiert?**

Nein.

- 5. Wie schätzt die Landesregierung die Existenz eines solchen Schadprogrammes aus datenschutzrechtlichen Gründen ein?**

Gegen den Einsatz von Software zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung bestehen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes keine Bedenken.

- 6. Hält die Landesregierung den Einsatz eines solchen Schadprogrammes u. U. für verhältnismäßig? Falls ja, unter welchen Umständen?**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass eine Maßnahme unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und dass der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts steht. Eine Quellen-TKÜ ist ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit hat sich der Einsatz einer Software zur Durchführung einer Quellen-TKÜ an den Leitsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 zu orientieren.

- 7. Wird sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, den Einsatz von Programmen, die den Zweck der Spionage auf fremden Rechnern zum**

Ziel haben, gesetzlich zu verbieten? Falls ja, wie sehen diese Bestrebungen aus?

Die Landesregierung betreibt derzeit keine entsprechenden Gesetzesinitiativen. Ihr sind auch keine entsprechenden Initiativen anderer Länder bekannt.